



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 18.09.2003

Nr. 39

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
34. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 24. 09.2003	... 316
17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 23.09.2003	... 317
Neubekanntmachung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung - AbfS) vom 15.12.1994	... 318
Anlage 1 zu der Abfallsatzung (AbfS) für den Landkreis Eichsfeld vom 14.12.1994	... 328
Neubekanntmachung der Gebührensatzung für die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen des Landkreises Eichsfeld (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.1994	... 338
Neubekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen des Landkreises Eichsfeld (Abfallgebührensatzung) vom 24.04.1996	... 341
Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“	... 342
7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“	... 342
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Abwasserzweckverband „Obere Hahle“</u> Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung	... 344

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

34. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 24. 09.2003

Die 34. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am
Mittwoch, dem 24. September 2003 um 14.00 Uhr,
im „Grünen Saal“ des Landratsamtes Eichsfeld, Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8 statt.

I. Öffentlicher Teil

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Festlegung der Tagesordnung
03. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 33. Sitzung des Kreisausschusses am 27. August 2003
04. Eilentscheidung des Landrates gemäß § 108 ThürKO
05. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 des Landkreises Eichsfeld
06. Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2002
07. Umbau des Schulgebäudes Goethestraße 12 in Leinefelde zum Internat des Landkreises Eichsfeld
08. Grundsatzbeschlüsse für Investitionsmaßnahmen an Schulen
 1. Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ 2003 - 2007
 - a) Umbau- und Renovierungsmaßnahmen der Gebäude der Staatlichen Regelschule „Eichsfeld/Südharz“ in Bischofferode
 - b) Umbau- und Renovierungsmaßnahmen an der Staatlichen Regelschule „Johann Wolf“ in Dingelstädt
 - c) Umbau- und Renovierungsmaßnahmen der Staatlichen Regelschule „Theodor Storm“ in Heilbad Heiligenstadt
 - d) Umbau- und Renovierungsmaßnahmen der Staatlichen Grundschule in Großbodungen
 - e) Umbau- und Renovierungsmaßnahmen an der Staatlichen Regelschule Breitenworbis
 2. Sanierungen nach Schulbauförderrichtlinie
 - a) Sanierung der Schulsporthalle der Staatlichen Grundschule II und der Staatlichen Regelschule II „Tilman Riemenschneider“, Hohlbeinstr. 16 (Liethen) in Heilbad Heiligenstadt
 - b) Anbau, Umbau und Sanierung der Schulsporthalle der Staatlichen Regelschule Arenshausen
09. Anmeldung zur Sportstättenbauförderung beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit für das Jahr 2004
10. Umstufung von Kreisstraßen
 - a) Umstufung der Kreisstraße K 107 zur sonstigen öffentlichen Straße von NK 4625 312 bis NK 4625 321; von km 0,00 – km 1,088
 - b) Umstufung der Kreisstraße K219 von NK 4627 022 bis NK 4627 019 und Einziehung der Kreisstraße K 219 von NK 4627 bis NK 4627 016
 - c) Umstufung der Kreisstraße K 224 von NK 4727 124 bis NK 4727 123 von km 0,540 bis km 2,799 = 2,259 km
11. Personelle Veränderung im Aufsichtsrat für die Eichsfeld Klinikum gGmbH
12. Berichterstattung über die Beteiligungen des Landkreises Eichsfeld gemäß § 75 a ThürKO
13. Entwurf der Tagesordnung zur 19. Sitzung des Kreistages am 08. Oktober 2003 – öffentlicher Teil
14. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, den 15.09.2003

gez. Dr. Henning
Landrat

17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 23.09.2003

Die 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Dienstag, dem 23. September 2003 um 16.00 Uhr

im Schulungsraum der Polizeiinspektion, Heilbad Heiligenstadt, Petristraße 3 statt.

T A G E S O R D N U N G

I. Öffentlicher Teil

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Festlegung der Tagesordnung
03. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 17. Juni 2003
04. Beratung und Abstimmung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung und zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 des Landkreises Eichsfeld
05. Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege gemäß §§ 33 und 39 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) ab 01. 07. 2003
06. Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge (Aufwendungsersatz) bei Tagespflege nach §§ 23 (3) und 39 (4) SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) ab 01.07.2003
07. Antrag der Katholischen Kirche der Gemeinde Rohrberg auf Investitionszuschuss zur Sanierung des Jugend- und Gemeindezentrums
08. Antrag des „Zeus“ Großbartloff auf Investitionszuschuss zum Bau einer multifunktionalen Sport- und Spielfläche
09. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG)
Hier: Sozial-Kinder und Jugendhaus „Regenbogen“ e.V.
10. Projekte der Schuljugendarbeit im ersten Schulhalbjahr 2003/2004 im Landkreis Eichsfeld
11. Verkehrsunfälle mit Beteiligung Jugendlicher und junger Erwachsener im Landkreis Eichsfeld (mit Ausführungen des Verkehrssachbearbeiters der Polizeiinspektion)
12. Informationen aus der Verwaltung des Jugendamtes
13. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, den 15.09.2003

gez. Dr. Henning
Landrat

Neubekanntmachung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung - AbfS) vom 15.12.1994

Aufgrund der §§ 1 und 3 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27.8.1986 (BGBl. 1 S. 1410, 1501, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. 5 480), der §§ 2, 4 und 5 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (ThAbfAG) vom 31.7.1991 (GVBl. S 273), der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 14.12.1994 folgende Satzung beschlossen

**I. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer dem Landkreis oder dessen beauftragten Dritten überlässt, sind auch dann Abfälle, wenn sie verwertet oder der Verwertung zugeführt werden.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Gewinnen von Stoffen und Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte gleich.
Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist der hauptsächlich in privaten Haushalten üblicherweise anfallende Abfall, der vom Landkreis selbst oder durch dessen beauftragten Dritten in genormten, im Landkreis vorgeschriebenen Behältnissen regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.
- (6) Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne dieser Satzung ist der in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfall ohne produktionsspezifische Zusammensetzung, der nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll durch den Landkreis nach Maßgabe des Absatzes 5 entsorgt werden kann.
- (7) Produktionsspezifische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallenden Abfälle, die nicht Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Garten-, Park- und Marktabfall sowie Bauabfall sind, jedoch nach Art, Zusammensetzung und Menge wie Hausmüll entsorgt werden können und nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung ausgeschlossen sind.
- (8) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch.
 - (8a) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen. Asbest und asbesthaltige Stoffe sind kein Bauschutt. Bauschutt gilt als rein, wenn seine Herkunft bekannt ist und wenn Verunreinigungen, Anhaftungen oder Vermischungen mit Schadstoffen sowie mit Fremdstoffen nicht vorliegen.
 - (8b) Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
 - (8c) Bodenaushub im Sinne dieser Satzung ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, in seiner Zusammensetzung nicht nachteilig verändertes, nicht kontaminiertes Erd- oder Felsmaterial. Abs. 8 a Satz 3 gilt entsprechend.
 - (8d) Straßenaufbruch im Sinne dieser Satzung sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer (Pech) gebunden. oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

- (9) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit oder ihrem Gewicht nicht in die im Landkreis vorgeschriebenen Restmüllbehältnisse passen und getrennt vom Restmüll eingesammelt werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere ausgediente Möbel, Matratzen, Sprungfederrahmen, Kinderwagen, sperrige Haus- und Gartenarbeitsgeräte, Teppiche, und überwiegend nichtmetallische Haushaltsgeräte, soweit sie nicht unter §§ 11 Abs. 2 Nr.3, 11 c fallen.
- (10) Altmetall im Sinne dieser Satzung sind bewegliche, überwiegend aus Metall bestehende Sachen aus Haushaltungen, deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Altmetall gehören gefüllte oder mit Anhaftungen versehene Metallbehältnisse, Autowracks und sonstige Kraftfahrzeuge oder Teile davon sowie asbesthaltige Nachtspeicheröfen.
- (11) Garten- und Parkabfälle im Sinne dieser Satzung sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (12) Marktabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, wie z. B. Obst- und Gemüseabfälle und nicht verwertbare Verpackungsmaterialien, die üblicherweise auf Märkten anfallen.
- (13) Sonderabfälle im Sinne dieser Satzung sind ohne Rücksicht auf Herkunft, Entstehungsort und Menge solche Abfälle, die entweder in der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG als besonders überwachungsbedürftige Abfälle aufgeführt oder wegen ihrer Art nach Maßgabe dieser Satzung von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (14) Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen, die zur Wiederverwendung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind.
- (15) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Feste Restmüllbehältnisse
 - a) 0-Liter- Müllgroßbehälter (MGB)
 - b) 80-Liter- MGB
 - c) 120-Liter- MGB
 - d) 240-Liter- MGB
 - e) 1100-Liter- MGB;
 2. Restmüllsäcke (mit Aufdruck des Landkreises);
 3. Wertstoffsammelbehältnisse.

§ 2

Abfallvermeidung, Abfallberatung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und deren Schadstoffgehalt soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern. Der Landkreis berät über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; hierfür bestellt er Abfallberater.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- (3) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die
 1. aus Reststoffen oder Abfällen, in rohstoffarmen oder reststoffarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
 3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,
 sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
- (4) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften der Gesetze und Maßgaben dieser Satzung. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

- (3) Zur Durchführung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere auch privater Unternehmen, bedienen.

§ 4

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis oder dessen beauftragter Dritter, entsorgt alle Abfälle mit Ausnahme von
1. den in § 1 Abs. 3 AbfG genannten Stoffen;
 2. Abfällen, deren stoffliche Verwertung oder sonstige Entsorgung nach § 2 Abs. 3 ThAbfAG ganz oder teilweise den kreisangehörigen Gemeinden übertragen worden ist;
 3. Abfällen, die nach Maßgabe landesrechtlicher Verordnungen auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 AbfG außerhalb zugelassener Anlagen oder Einrichtungen entsorgt werden;
 4. Abfällen, die auf Grund einer Ausnahmeregelung nach § 4 Abs. 2 AbfG außerhalb zugelassener Anlagen oder Einrichtungen entsorgt werden;
 5. Abfällen, die auf Grund einer Übertragung nach § 3 Abs. 6 AbfG entsorgt werden;
 6. Abfällen, die in der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes enthalten sind und nicht für eine Entsorgung auf einer Hausmülldeponie zugelassen sind mit Ausnahme der Sonderabfall-Kleinmengen im S. d. § 5 Abs. 6 ThAbfAGÖÖ;
 7. Verpackungen entsprechend der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.6.1991 (BGBl. 1 S. 1234), soweit Rücknahmeverpflichtete oder deren Beauftragte die Verpackungen zurückgenommen haben und der erneuten Verwendung oder einer Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuführen müssen; entsprechendes gilt für solche Erzeugnisse, deren Rücknahme auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 14 AbfG vorgeschrieben oder auf Grund einer freiwilligen Rücknahmeverpflichtung der Vertreiber möglich ist,
 8. Pflanzlichen Abfällen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bereich; sowie von gewerblich genutzten und kommunalen Grundstücken wie Grünanlagen, Parks, Friedhöfen;
 9. Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugwracks oder deren Teile sowie Anhängern oder Teile von diesen, einschl. Räder und Reifen;
 10. Aschen und Schlacken in heißem Zustand sowie sonstigen brennenden oder glühenden Abfällen;
 11. Eis und Schnee;
 12. Stallung, Mist, Gülle und Jauche;
 13. Flüssigkeiten und Schlämmen mit einem Feststoffgehalt von weniger als 35 v. H. soweit der Mindestfeststoffgehalt von 35 v. H. unterschritten ist, kann der Landkreis im Einzelfall nach vorangegangener Prüfung der Unbedenklichkeit auf Kosten des Abfallbesitzers und nach weiteren Anforderungen hinsichtlich Art, Zusammensetzung, Eigenschaften und Menge, den Schlamm zur öffentlichen Abfallentsorgung zulassen;
 14. sonstigen Abfällen, die der Landkreis mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde des Landes Thüringen im Einzelfall wegen ihrer Art, Menge oder ihrer Eigenschaften von der öffentlichen Abfallentsorgung entsprechend § 3 Abs. 3 AbfG ausschließt (z.B. Kühlgeräte mit einem Fassungsvermögen größer 250 l).
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis oder dessen beauftragten Dritten sind ausgeschlossen:
1. die nach Absatz 1 von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossenen Stoffe;
 2. Bauabfälle;
 3. Abfälle aus Industrie, Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbereichen, soweit diese nicht in den zugelassenen Abfall-/Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen transportiert werden können;
 4. Sperrmüll und Altmetalle, die die haushaltsübliche Menge (ca. 2 cbm je Abfuhr) übersteigen oder nach Maßgabe dieser Satzung nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr und auch nicht gesondert eingesammelt werden, einzelne Gegenstände, deren Gewicht mehr als 75 kg beträgt;
 5. Schlämme;
 6. Abfälle, die die Abfallbehältnisse oder die Sammelfahrzeuge sowie die mit der Einsammlung und Beförderung betrauten Personen angreifen, beschädigen oder in ungewöhnlichem Maße beschmutzen können;
 7. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde des Landes Thüringen im Einzelfall wegen ihrer Art, Menge, Eigenschaften oder wegen ihres Anfallortes vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern nach Abs. 2 ausgeschlossen sind, hat der Abfallbesitzer für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage entsprechend § 12 Abs. 1 und 2 selbst zu sorgen. Diese Abfälle dürfen weder in die Restmüllbehältnisse oder in die jedermann zugänglichen Sammelbehältnisse eingefüllt, noch dem Einsammler und Beförderer übergeben oder zur Abfuhr überlassen werden.
- (4) Soweit Abfälle nach Absatz 1 von der Entsorgungspflicht ausgenommen sind, hat der Abfallbesitzer diese von anderen Abfällen getrennt zu halten und nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 AbfG zu entsorgen. Die Überlassungsverbote im Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. Darüber hinaus dürfen Ausschlussabfälle auch nicht im Rahmen der Selbstanlieferung an Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen dem Landkreis überlassen werden. Geschieht dies dennoch, kann der Landkreis, neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens nach Absatz 5, die Rücknahme der Stoffe oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle getätigt hat.
- (5) Für Schäden an Personen, Abfallbehältnissen, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen und Einrichtungen sowie für sonstige nachteilige Folgen, die auf vorsätzliches oder fahrlässiges Befüllen der Abfall- und Sammelbehältnisse mit von der Entsorgung nach Absatz 1 oder der Einsammlung und Beförderung nach Absatz 2 ausgenommen Stoffen oder deren sonstige, nach Absatz 3 und 4 nicht zugelassene Überlassung, zurückzuführen sind, haftet der Verursacher bzw. der Anschluss- und Benutzungspflichtige.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer (§ 1 Abs. 4) bewohnter oder zum Aufenthalt von Personen bestimmter sowie gewerblich oder landwirtschaftlich genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang) und den gesamten Abfall nur durch die öffentliche Abfuhr abholen zu lassen (Benutzungszwang), soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt (§ 3 Abs. 1 AbfG).
Nicht ständig bewohnte oder genutzte und unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen. Soweit auf nicht anschlusspflichtigen unbebauten oder nicht ständig bewohnten oder genutzten Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich in geeigneter Weise und nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere nach §§ 11 a - 11 c, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Der anfallende Abfall mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Stoffe und der vom Landkreis oder dessen beauftragten Dritten gesondert einzusammelnden Abfälle (Sperrmüll - einschließlich Altmetallabfälle -, Sonderabfall-Kleinmengen, Kühlgeräte) und der vom Besitzer im Rahmen der Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen zu verbringenden Abfälle darf unbeschadet des § 4 Abs. 2 und 4 AbfG nur in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt und nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert werden.
Im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen dürfen die Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen oder Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben.
Das Recht, Abfälle durch Wiederverwendung oder Verwerten von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt, das gilt insbesondere für die Kompostierung organischer Stoffe.
- (3) Der Landkreis kann auf Antrag des Abfallbesitzers für Abfälle aus Industrie-, Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbereichen die Selbstanlieferung oder die Anlieferung durch beauftragte Dritte zulassen. Eine hierzu evtl. erforderliche Transportgenehmigung nach § 12 AbfG bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, die Zahl der Bewohner sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis angedient und überlassen werden müssen.
Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich (innerhalb einer Woche) entsprechende Mitteilung zu machen.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- (3) Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sind verpflichtet, dem Landkreis auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschluss- und Benutzungspflicht oder für die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- (4) Die Beauftragten des Landkreises sind jederzeit berechtigt, die zur Einsammlung oder Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Abfallbehältnisse auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu kontrollieren und Auskunft über Art, Menge und Herkunft der Abfälle von Abfallbesitzern und Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu verlangen; entsprechendes gilt bei der Selbstanlieferung von Abfällen.

§ 7

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die öffentliche Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Unterbliebene Abfallentsorgungsmaßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Kann die Abfallentsorgung aus einem von dem Anschlusspflichtigen oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu vertretenden Grund nicht erfolgen, erfolgt sie erst nach Wegfall des Hinderungsgrundes am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

§ 8

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehältnis oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über.

Wird der Abfall durch den Besitzer oder dessen Beauftragten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

II. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 9

Formen der Einsammlung und Beförderung

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch den Landkreis oder durch einen vom Landkreis beauftragten Dritten
 - a): im Rahmen des Bringsystems (§§ 10, 10 a);
 - b): im Rahmen des Holsystems (§§ 11, 11 a -11 c);
2. durch den Besitzer selbst oder einem von diesem beauftragten Dritten im Rahmen der Selbstanlieferung (§ 12).

§ 10

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 10 a in Jedermann zugänglichen Sammelbehältnissen oder sonstigen, einschließlich mobilen, Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen:
 1. Wertstoffe;
 2. Sonderabfall-Kleinmengen.

§ 10 a

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die Wertstoffe sind von den Anschluss- u. Benutzungspflichtigen in die vom Landkreis eigens dafür bereitgestellten und gekennzeichneten Wertstoffbehältnisse einzugeben. Andere, als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehältnisse eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Soweit bestimmte Einfüllzeiten an den Behältnissen

angegeben sind, ist die Befüllung nur innerhalb dieser Zeiten gestattet. Die Wertstoffe können durch den Besitzer auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen oder zu erfragenden Sammelstellen gebracht werden. Die Wertstoffbehältnisse werden regelmäßig nach Bedarf entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen gesonderten Abfuhrhythmus festlegen.

- (2) Sonderabfall-Kleinmengen sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobile) oder in den stationär eingerichteten Sammelstellen so zu übergeben, dass eine eindeutige Identifizierung und Zuordnung möglich ist. Hierzu sollen Sonderabfall-Kleinmengen in Originalverpackungen und unvermischt angeliefert werden. Die Sonderabfall-Kleinmengensammlung mit dem Schadstoffmobil erfolgt zweimal je Kalenderjahr.

Die Termine der Sonderabfall-Kleinmengensammlung sowie Ort und Öffnungszeiten der stationären Sammelstellen werden bekannt gemacht oder können beim Landkreis (Landratsamt) erfragt werden. Entsprechendes gilt für Abfälle, die nicht im Rahmen der Sonderabfall-Kleinmengensammlung erfasst werden, sowie für die maximale Annahmemenge. § 11 a Abs. 7 Satz 3 bis 5 und Abs. 9 Satz 4 findet entsprechend Anwendung.

§ 11 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 11 a bis 11 c am anschlusspflichtigen Grundstück (Grundstücksgrenze) abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
1. Sperrmüll - einschließlich Altmetallabfälle -, soweit deren Entsorgung oder Einsammlung und Beförderung nicht nach § 4 Abs. 1 bzw. Abs.2 ausgeschlossen sind;
 2. Abfälle, die weder von der Entsorgung nach § 4 Abs. 1 oder von der Einsammlung und Beförderung nach § 4 Abs. 2 ausgenommen sind noch nach Maßgabe der §§ 10 und 11 Abs. 2 Nr. 1 und 3 getrennt erfasst werden (Restmüll);
 3. Kühlgeräte.

§ 11 a Anforderungen an die Restmüllüberlassung im Holsystem

- (1) Restmüll im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 darf vom Abfallbesitzer nur in die ihm zur Benutzung bereitgestellten und zugelassenen Abfallbehältnisse (Restmüllbehältnisse) eingegeben und zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Der Landkreis oder dessen beauftragter Dritter stellt den Anschlusspflichtigen die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Restmüllbehältnisse nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Verfügung. Die Restmüllbehältnisse sind schonend und bestimmungsgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Für selbstverschuldete Beschädigung sowie Verlust haftet der Anschlusspflichtige, er hat dies dem Landkreis (Landratsamt) oder dessen beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen; § 4 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Bemessungsgrenze bei der Zuteilung der Restmüllbehältnisse nach § 11 a Abs. 2 bildet ein wöchentliches Mindestvorhaltemaß pro Person von
- a) 30 l bei ein bis zwei Personen pro anschlusspflichtigem Grundstück,
 - b) 20 l bei drei und mehr Personen pro anschlusspflichtigem Grundstück.
- Es muss mindestens ein zugelassenes festes Restmüllbehältnis je anschlusspflichtigem Grundstück bereitstehen.
- (4) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag auch gemeinsame Restmüllbehältnisse mit entsprechendem Aufnahmevermögen unter Beachtung des Vorhaltemaßes bereitgestellt werden, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter für alle Anschluss- und Benutzungspflichtigen gewährleistet ist.
- (5) Die Zuteilung der Restmüllbehältnisse für gewerblich genutzte bzw. gemischt genutzte Grundstücke, für öffentliche und sonstige Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW). Der EGW wird berechnet anhand der Zahl der auf dem Grundstück beschäftigten Personen oder der Aufnahmekapazität der Einrichtung. Zur Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens wird ein EGW mit 25 l pro Woche veranlagt.
- Inhaber von industriell, landwirtschaftlich, gewerblich oder in ähnlicher Art und Weise genutzten (auch öffentlichen) Einrichtungen, deren gesetzliche Vertreter oder beauftragte Geschäftsführer, die ihren privaten Haushalt in einer Wohnung auf dem gleichen Grundstück führen und dort ihren Wohnsitz innehaben, bedürfen keines zusätzlichen Restmüllbehältnisses, wenn unter Beachtung des Mindestvorhaltemaßes bzw. der EGW das vorhandene Restmüllbehältnis zur ordnungsgemäßen Aufnahme und gemeinsamen Bereitstellung des Hausmülls und des

- hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls zur Einsammlung (Müllabfuhr) ausreicht. Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (6) Für die Sammlung und Bereitstellung von gelegentlich anfallendem Restmüll (§ 5 Abs. 1 Satz 3) oder von vorübergehend verstärkt anfallendem Restmüll dürfen neben den festen Restmüllbehältnissen die vom Landkreis zugelassenen und bei den vom Landkreis bezeichneten Vertriebsstellen käuflich zu erwerbenden Restmüllsäcke verwendet werden, sofern sich diese für die Sammlung und Bereitstellung des Restmülls eignen.
- (7) Die Restmüllbehältnisse werden einmal wöchentlich entleert bzw. abgefahren. Auf Antrag kann die Entleerung der festen Restmüllbehältnisse auch im 14tägigen Rhythmus erfolgen, wenn hierbei das wöchentliche Mindestvorhaltemaß pro Person bzw. EGW nach Absatz 3 und 5 eingehalten wird. Der für die Einsammlung bzw. Abfuhr vorgesehene Wochentag wird durch den Landkreis oder dessen beauftragten Dritten bekannt gegeben; entsprechendes gilt bei der Verlegung der regelmäßigen Einsammlungs-/Abfuhrtermine aus besonderen Gründen. Änderungen der Abfuhrtermine in einzelnen Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften oder Einsammlungs-/Abfuhrbereichen können unbeschadet des Satzes 3 auch durch die jeweiligen Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Soweit erforderlich, kann der Landkreis (Landratsamt) im Einvernehmen mit den Anschlusspflichtigen einen anderen Einsammlungs-/Abfuhrhythmus festlegen.
- (8) Die Restmüllbehältnisse sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am vorgesehenen Einsammlungs- /Abfuhrtag bis um 05.00 Uhr bzw. am Vorabend so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und dass das Laden und der Abtransport ohne erhebliche Schwierigkeiten und Verzögerungen möglich ist. Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen sowie beim Fehlen geeigneter Zufahrtsmöglichkeiten oder bei anderen technisch und rechtlich bedingten Gründen, die zur Folge haben, dass das Grundstück bzw. der Aufstellplatz nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Verzögerungen von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden kann, haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Restmüllbehältnisse an die nächste befahrbare Straße oder an einen Aufstellplatz zu bringen, an dem die Übernahme der Abfälle ohne besonderen Aufwand möglich ist. Im Zweifelsfall legt der Landkreis in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, dem Einsammler und Beförderer sowie dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen einen Aufstellplatz fest. Die Auf- und Bereitstellung der Restmüllbehältnisse hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr, Fahrzeuge und Personen weder behindert noch gefährdet werden; für die Verkehrssicherheit hat der Anschluss- u. Benutzungspflichtige Sorge zu tragen. Nach der Leerung bzw. Abfuhr der Restmüllbehältnisse sind diese von den Anschluss- u. Benutzungspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und zu sichern; entsprechendes gilt auch dann, wenn eine Abfuhr bzw. Entleerung der Restmüllbehältnisse durch den Einsammler und Beförderer nicht durchgeführt wurde. Die Aufstellplätze sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen stets sauber und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verschmutzungen und Verunreinigungen sind vom Verursacher oder, soweit dieser nicht ermittelbar ist, vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu beseitigen. Den Weisungen des Landkreises hinsichtlich der Aufstellplätze ist Folge zu leisten: die Vorschriften des Straßen- und Verkehrsrechts bleiben hiervon unberührt.
- (9) Die Restmüllbehältnisse sind stets zu verschließen. Sie dürfen nur soweit befüllt werden, dass sie gut verschlossen werden können und eine ungehinderte Abfuhr/Entleerung möglich ist. Das Einstampfen oder Einschlämmen von Abfällen ist nicht gestattet. Restmüllbehältnisse, in denen Abfälle eingefüllt worden sind, die
- nach § 4 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder
 - nach § 4 Abs. 2 von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind oder
 - nach Maßgabe dieser Satzung gesondert erfasst bzw. eingesammelt werden, werden nicht abgefahren bzw. entleert.
- Entsprechendes gilt für feste Restmüllbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrfahrzeuges nicht angehoben werden können und für Restmüllsäcke, die so beschädigt sind, dass Abfallstoffe herausfallen können, oder die so befüllt sind, dass deren Gewicht 25 kg übersteigt.

§ 11 b Sperrmüllabfuhr

Die Abfuhr von Sperrmüll im Sinne des § 1 Abs. 9 und der Altmetallabfälle im Sinne des § 1 Abs. 10 erfolgt zweimal jährlich. § 11 a Abs. 7 Satz 3 und 4, Absatz 8 und Absatz 9 Satz 4 findet entsprechend Anwendung. Die Bereitstellung von Sperrmüll kann frühestens am Vorabend (ab 18.00 Uhr) des Abholtages erfolgen.

§ 11 c
Abfuhr von Kühlgeräten

Pro Kalenderjahr kann je Haushalt und je angemeldeten Gewerbebetrieb ein haushaltsübliches Kühlgerät (Kühlschränke und -truhen, Tiefkühlschränke, Gefriertruhen, Kühlkombinationen) mit einem Fassungsvermögen bis 250 l entsorgt werden. Diese Entsorgung erfolgt auf gesonderten Antrag außerhalb der regelmäßigen Rest- und Sperrmüllabfuhr. Der Antrag ist schriftlich, mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin, zu stellen (Anmeldung über Doppelkarte).

Der Landkreis oder der von diesem beauftragte Dritte legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens zwei Tage vorher bekannt. Am Abholtag ist das Kühlgerät an der Grundstücksgrenze bereitzustellen. Kühlgeräte können von deren Besitzern auch selbst zu den vom Landkreis bestimmten bzw. zu erfragenden Sammelstellen verbracht werden.

§ 12
Selbstanlieferung

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 und 4 haben Besitzer die von der Einsammlung und Beförderung, aber nicht von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle selbst zu den vom Landkreis dafür bestimmten Anlagen und Einrichtungen zu bringen. Sie können sich hierzu Dritter bedienen. Die Voraussetzungen für die Annahme und Ablagerung der hierfür zugelassenen Abfälle in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung. Sofern unter Berücksichtigung des Wiederverwertungsgebotes des AbfG und ThAbfAG eine Verwertung möglich ist, werden Abfälle nicht angenommen. Der Landkreis ist berechtigt, bei Selbstanlieferung auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden. Für E- und VE-Abfälle wird durch den Landkreis geprüft, ob diese Abfälle vor zu behandeln sind und ob sie einer anderen Entsorgungsanlage zuzuführen oder über einen anderen Entsorgungsweg zu entsorgen sind. Sollten sich die Voraussetzungen, wie z. B. Produktionsbedingungen o.ä. bei dem Betrieb, welcher Abfälle in der Abfallentsorgungsanlage entsorgen darf, derart ändern, dass eine stoffliche oder festigkeitsmäßige Veränderung der Abfälle entstehen kann, ist dieses dem Landkreis anzuzeigen; daraufhin sind auf Anforderung des Landkreises ein erneuter Vereinfachter Entsorgungsnachweis mit Herkunftsdeklaration und ggf. eine neue Deklarationsanalyse vorzulegen. Für Abfälle, die bei einem Abfallbesitzer wiederkehrend anfallen, sind auf Anforderung des Landkreises Kontrollanalysen vorzulegen, um die weitere Entsorgungsmöglichkeit des Abfalls zu bewerten. Bei Anlieferung von VEA-Abfällen und VE-Abfällen einschließlich Resten aus Sortieranlagen, dürfen Anteile von E-Abfällen oder AE-Abfällen nicht enthalten sein. Bei der Anlieferung von E-Abfällen dürfen Anteile von AE-Abfällen und bei der Anlieferung von AE-Abfällen Anteile von E-Abfällen nicht enthalten sein.
- (2) Zur Selbstanlieferung zu den dafür bestimmten Anlagen und Einrichtungen des Landkreises oder dessen beauftragten Dritten durch den Besitzer oder einen durch diesen beauftragten Dritten sind neben den sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Abfällen folgende Abfallarten zugelassen:
1. Wertstoffe (§§ 1 Abs. 14, 10 Abs. 2 Nr. 1; 10 a Abs. 1);
 2. Sonderabfall-Kleinmengen (§§ 1 Abs. 13, 10 Abs. 2 Nr. 2, 10 a Abs. 2);
 3. Sperrmüll (§§ 1 Abs. 9, 4 Abs. 2 Nr. 4);
 4. Marktabfälle (§ 1 Abs. 12);
 5. Kühlgeräte (§§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 11 c);
 6. rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die von den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften oder den Forst- oder Straßenbauämtern im Einvernehmen mit dem Landkreis oder auf Grund besonderer Vorschriften eingesammelt werden;
 7. Abfälle aus Altablagerungen und Altstandorten, im Einvernehmen mit dem Landkreis und der oberen Abfallbehörde des Landes Thüringen.
- (3) Der Landkreis kann neben der Bestimmung des § 5 Abs. 3 im Einzelfall die Selbstanlieferung von nicht von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfällen abweichend von den Maßgaben dieser Satzung zulassen.
- (4) Der Landkreis kann verlangen, dass Abfälle nach Abfallarten getrennt angeliefert werden. Des Weiteren kann er die von den Anlagen und Einrichtungen abzunehmenden Mengen einzelner Abfallarten soweit zeitlich beschränken, wie es für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle als auch für den sachgerechten Betrieb der Entsorgungsanlage erforderlich ist.

- (5) Die Anlieferung hat während der allgemeinen Öffnungszeiten und unter Beachtung der Benutzungsbestimmungen der Anlagen und Einrichtungen in geschlossenen oder gegen das Herunterfallen von Abfallstoffen gesicherten Fahrzeugen so zu erfolgen, dass keine Straßenverunreinigungen und keine erheblichen Belästigungen, insbesondere durch Staub, Geruch oder Lärm, auftreten. Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 b AbfG sowie der anderen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Beförderung und des Transports von Stoffen und Gütern bleiben hiervon unberührt.
- (6) Für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Landkreises zur Abfallentsorgung erlässt der Landrat Benutzungsordnungen.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen als amtliche Bekanntmachungen oder in anderer geeigneter Weise (Pressemitteilungen, Veröffentlichungen u. ä.) durch den Landkreis. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften veröffentlicht werden.

Bekanntmachungen, die nicht als amtliche Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, können auch durch die beauftragten Dritten des Landkreises (§ 3 Abs. 3) in Abstimmung mit diesem erfolgen.

§ 14 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Abfallgebührensatzung auf der Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG).

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß den §§ 98, 99 der ThürKO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Überlassungsverbote und Getrennthaltungspflicht in § 4 Abs. 4 und 5 verstößt;
 2. entgegen § 4 Abs. 4 in Verbindung mit 12 Abs. 1 Abfälle, die nach § 4 Abs. 2 von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind, nicht oder unter Verstoß gegen die Vorschriften des § 12 Abs. 2 zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlagen verbringt oder der Anzeigepflicht nicht nachkommt;
 3. entgegen § 4 Abs. 4 trotz Verlangen durch den Landkreis verbotswidrig überlassene Abfälle nicht zurücknimmt;
 4. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seine Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 5. entgegen § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 einer Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommt;
 6. entgegen §§ 10 a Abs. 1, 11 a Abs. 1 andere als die dafür bestimmten Abfälle in die zugelassenen oder Abfälle in ihm nicht bereitgestellte Abfallbehältnisse einfüllt und zur Entsorgung bereitstellt;
 7. entgegen § 11 a Abs. 2 Restmüllbehältnisse beschädigt, nicht schonend und bestimmungsgemäß behandelt sowie die Beschädigung oder den Verlust des Restmüllbehältnisses nicht unverzüglich anzeigt;
 8. entgegen §§ 11 a Abs. 8 und 11 b Restmüllbehältnisse und Sperrmüll so auf- oder bereitstellt, dass der Straßenverkehr, Fahrzeuge oder Personen behindert oder gefährdet werden oder vor oder nach dem zugelassenen Bereitstellungszeitpunkt Sperrmüll bereitgestellt oder Verunreinigungen der Aufstellplätze nicht beseitigt oder den Weisungen bezüglich der Aufstellplätze nicht nachkommt;
 9. entgegen § 11 a Abs. 9 Restmüllbehältnisse nicht verschlossen hält oder diese so befüllt, dass sie nicht verschlossen werden können oder dass die ungehinderte Abfuhr (Entleerung) nicht möglich ist oder dass Abfallstoffe herausfallen können;

Anlage 1
zu der Abfallsatzung (AbfS) für den Landkreis Eichsfeld vom 14.12.1994

Erläuterungen zu der Klassifizierung der Abfallarten in die Kategorien:

- A: Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle mit Ausnahme der Sonderabfall Kleinmengen im S. d § 5, Abs. 6 ThAbfAG
- AE: Ablagerung auf Hausmülldeponien nur mit Entsorgungs-/ Verwertungsnachweis entsprechend § 8 ff. bzw. Anlage 3 der Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über die Überwachung von Abfällen und Reststoffen (Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung-AbfRestÜberwV) vom 03.04. 1990 (BGBl, I S. 648)
- EN: Ablagerung bzw. Annahme auf kreislichen Deponien mit vereinfachtem Entsorgungsnachweis gemäß § 12 bzw. Anlage 5 AbfRestÜberwV
- E: Abfälle der Kategorie EN mit hohem Entsorgungsaufwand
- VE: Abfälle der Kategorie EN mit mittlerem Entsorgungsaufwand
- VEA: Abfälle der Kategorie EN mit geringem Entsorgungsaufwand

A	AE	EN			ABFALL- SCHLÜSSEL	ABFALLART (SA-besond. überwachg. bedürftig)
		E	VE	VEA		
			X		11102	Überlagerte Nahrungsmittel
			X		11103	Spelze, Spelzen- und Getreidestaub
			X		11104	Würzmittelrückstände
			X		11108	Rückstände aus Konservenfabrikation
			X		11110	Melasse, Melasserückstände
			X		11111	Teigabfälle
	X				11114	Sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle
			X		11401	überlagerte Genußmittel
			X		11402	Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm
			X		11403	Zigarettenfehlchargen
			X		11404	Malztreber, Malzkeime, Malzstaub
			X		11405	Hopfentreber
			X		11407	Obst- Getreide- und Kartoffelschlempen
			X		11411	Trub und Schlamm aus Brauereien
			X		11413	Schlamm aus Weinbereitung
			X		11414	Schlamm aus Brennereien
			X		11415	Trester
			X		11416	Fabrikationsrückstände von Kaffee
			X		11417	Fabrikationsrückstände von Tee
			X		11418	Fabrikationsrückstände von Kakao
			X		11419	Hefe und hefeähnliche Rückstände
X					11420	SA Tabakrauchkondensat
X					11421	SA Spül- u. Waschwasser mit schädli. org. Verunreinigungen
			X		11701	Futtermittelabfälle
			X		12101	Ölsaatenrückstände
X					12102	SA Pflanzenöle
			X		12301	Wachse
	X				12302	Fettabfälle
X					12303	SA Ziehmittelrückstände
X					12304	SA Fettsäurerückstände
			X		12501	Inhalt von Fettabscheidern
X					12502	Molke
X					12503	SA Öl-, Fett-, Wachsemulsionen
			X		12702	Schlamm aus der Speisefettfabrikation

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

A	AE	EN		ABFALL- SCHLÜSSEL	ABFALLART (SA-besond. überwach. bedürftig)
		E	VE VEA		
	X			12703	Schlamm aus Speiseölfabrikation
			X	12901	Bleicherde, entölt
			X	13101	Borsten- und Hornabfälle
			X	13102	Knochenabfälle und Hautreste
			X	13103	Innereien
			X	13104	Geflügelabfälle
			X	13105	Fischabfälle
	X			13106	Blut
			X	13107	Federn
			X	13108	Magen- und Darminhalte
			X	13109	Wildabfälle
			X	13110	Sonstige Tierkörperteile
X				13401	Versuchstiere
X				13402	Konfiskate
X				13403	Kadaver
			X	13701	Geflügelkot
X				13702	Schweine- und Rindergülle
			X	13704	Mist
X				13705	SA Mist, infektiös
			X	14101	Leimleder
			X	14102	Rohspalt
			X	14103	Gelatinespalt
			X	14104	Folle und Häute
X				14401	SA Aschereischlamm
X				14402	SA Gerbereischlamm
			X	14702	Chromlederabfälle
			X	14703	Pelzeabfälle u. nicht chromgegerbte Lederabfälle
	X			14704	Lederschleifschlamm, Ledermehl
			X	14706	Sonstige Abfälle aus Pelz- u. Lederverarbeitung
			X	17101	Rinden
			X	17102	Schwarten, Spreissel
			X	17103	Sägemehl und Sägespäne
	X			17104	Holzschleifstäube und —schlämme
	X			17114	Schlamm und Staub aus Spanplattenherstellung
			X	17201	Holzemballagen, Holzabfälle
			X	17202	Bau- und Abbruchholz
			X	17203	Holzwohle
			X	17204	Spurlatten und Einstriche
			X	17205	Holzhorden aus Koksgasreinigung
			X	17206	Holzhorden mit Schwefelanhaftung
X				17208	SA Pfähle und Masten, kyanisiert
X				17211	SA Sägemehl u.-späne, ölgetränkt o. m. schäd. organ. Verunrein.
X				17212	SA Sägemehl u.-späne, m. schäd. anorgan. Verunrein
X				17213	SA Holzabfälle u. —behältnisse m. schäd. org.Verunrein.
X				17214	SA Holzabfälle u. —behältnisse m. schäd. anorg.Verunrein.
			X	18101	Schlamm aus Zellstoff-Fabrikation
			X	18401	Rückstände aus Papierherstellung (Spuckstoffe)
	X			18402	Schlamm aus Papierherstellung
	X			18403	Schlamm aus Kunstseideherstellung
	X			18404	Schlamm aus der Zellulosefaserherstellung
			X	18405	Alkylzelluloseabfälle
			X	18406	Alkalizelluloseabfälle

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

A	AE	EN		ABFALL- SCHLÜSSEL	ABFALLART (SA-besond. überwachg. bedürftig)
		E	VE VEA		
			X	18701	Schnitt- und Stanzabfälle
			X	18703	Fotopapier
			X	18704	Wachsgetränktes Papier
			X	18705	Teerpappe und bitumengetränktes Papier
			X	18706	Papierklischees, Makulatur
			X	18709	Papierfilter, ölgetränkt
	X			18710 SA	Papierfilter m. schäd. Verunrein., vorwiegend org.
	X			18711 SA	Papierfilter m. schäd. Verunrein.; vorwiegend anorg.
	X			18712 SA	Zellstofftücher m. schäd. Verunrein., vorwiegend org.
	X			18713 SA	Zellstofftücher m, schäd. Verunrein., vorwiegend anorg.
	X			18714 SA	Verpackungsmat, m. schäd. Verunreinig. o. org. Restinhalten
	X			18715 SA	Verpackungsmat, m .schädl ,Verunreinig ,o, anorg, Restinhalt
			X	18716	Papierfilter, Zellstofftücher oder Verpackungsmaterial
			X	18718	Altpapier
	X			19901	Stärkeschlamm
	X			19902	Schlamm aus Gelatineherstellung
			X	19903	Gelatinestanzabfälle
			X	19904	Rückstände aus der Kartoffelstärkefabrikation
			X	19905	Rückstände aus der Maisstärkefabrikation
			X	19906	Rückstände aus der Reisstärkefabrikation
			X	19908	Seifenunterlaugen
	X			19910	Schlamm aus Seifensiederei
			X	19911	Darmabfälle
			X	31102	Siliziumdioxid-Tiegelbruch
			X	31103	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen
			X	31104	Ofenausbruch aus nicht metallurgischen Prozessen
			X	31105	Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen
			X	31106	Dolomit
			X	31107	Chrommagnesit
	X			31108 SA	Ofenausbruch aus metallurg, Prozessen m. schäd. Verunr.
			X	31109 SA	Ofenausbruch aus nicht metall. Prozess .m, schäd. Verunr,
			X	31202	Kupolofenschlacke
X				31203 SA	Schlacken aus HE-Metalischmelzen
X				31204 SA	Bleikrätze
X				31205 SA	Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig
X				31206 SA	Leichtmetallkrätzen, magnesiumhaltig
			X	31208	Eisenoxid, gesintert
			X	31209	Eisensilikatschlacke
X				31211 SA	Salzschlacken, aluminiumhaltig
X				31212 SA	Salzschlacken, magnesiumhaltig
X				31213 SA	Zinnaschen
X				31214 SA	Bleiaschen
	X			31215 SA	Gichtgasstäube
X				31217 SA	Filterstäube, HE-metallhaltig
			X	31218	Elektroofenschlacken
			X	31219	Hochofenschlacken
			X	31220	Konverterschlacken
			X	31301	Filterstäube
			X	31305	Braunkohlenasche
			X	31306	Holzasche
		X		31307	Kesselschlacke
		X		31308	Schlacken und Aschen aus Müllverbrennungsanlagen
	X			31309 SA	Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen
X				31310 SA	Schlacken aus Sonderabfallverbrennungsanlagen
X				31311 SA	Filterstäube aus Sonderabfallverbrennungsanlagen
X				31312 SA	Feste Reaktionsprod. a. d. Abgasreing. v. Abfallverbr.anl.
X				31313 SA	Feste Reaktlonsprod. a. d. Abgasreing. v. Sonderabfallverbr,
X				31314 SA	Feste Reakt.prod. a. d. Abgasrein. v. Feuer.anl. o. Rea-Gjipse
		X		31315	Rea-Gips
X				31316 SA	Feste Pyrolyserückstände

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

A	AE	EN		ABFALL- SCHLÜSSEL	ABFALLART (SA-besond. überwachg. bedürftig)
		E	VE VEA		
			X	31401	Gießerei-Altsand
			X	31402	Putzereisand, Strahlsand
			X	31407	Keramikabfälle
			X	31408	Glasabfälle Altglas
			X	31409	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)
			X	31410	Straßenaufbruch
			X	31411	Bodenaushub
			X	31412	Asbestzementabfälle, Asbestzementstäube
			X	31416	Mineralfaserabfälle
			X	31417	Aktivkohleabfälle
			X	31418	Gesteinstäube, Polierstäube
	X			31419	SA Stäube aus der Schlackenaufbereitung
		X		31420	Rußabfälle
		X		31422	Kiesabbrände
	X			31423	SA Ölverunreinigter Boden
	X			31424	SA Sonstige Böden mit schäd. Verunreinigungen
		X		31425	Formsand
	X			31426	SA Kernsande
	X			31428	SA Verbrauchte Ölbinder
	X			31430	SA Mineralfaserabfälle mit schäd. Verunreinigungen
		X		31432	Graphitabfälle, -staub, -schlamm
	X			31433	SA Glas- und Keramikabfälle m. schäd. Verunrein.
		X		31434	Verbrauchte Filter- u. Aufsaugmassen (Kieselgut u. a.)
X			X	31435	SA Verbr. Filter- u. Aufsaugmassen m. schäd. Verunr.
		X		31436	Asbestabfälle
X				31437	SA Asbeststäube, Spritzasbest
		8		31438	Gipsabfälle
	X			31439	SA Mineralische Rückstände aus Gasreinigung
	X			31440	SA Strahlmittelrückstände m. schäd. Verunreinigungen
	X			31441	SA Bauschutt und Erdaushub m. schäd. Verunreinigungen
		X		31442	Kieselsäure- und Quarzabfälle
		X		31444	Schleifmittel
	X			31445	SA Gipsabfälle mit schädlichen Verunreinigungen
	X			31446	SA Kieselsäure- und Quarzabfälle m. schäd. org. Verunr.
	X			31447	SA Kieselsäure- und Quarzabfälle m. schäd. anorg. Verunr.
		X		31448	Rückstände aus Kalisalzauflösung
		X		31449	Strahlmittelrückstände
		X		31601	Schlamm aus Beton- und Fertigmörtelherstellung
		X		31602	Steinschleifschlamm
		X		31603	Filterschlamm aus Bleicherdeherstellung
		X		31604	Tonsuspensionen
		X		31606	Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation
		X		31608	Rotschlamm
	X			31610	SA Emailleschlamm, Emailleschlicker
		X		31611	Graphitschlamm
		X		31612	Kalkschlamm
		X		31613	Gipsschlamm
		X		31614	Schlamm aus Eisenhütten
		X		31615	Schlamm aus Stahlwalzwerken
		X		31616	Schlamm aus Gießerei
		X		31617	Glasschleifschlamm
		X		31618	Carbidschlamm (Kalkschlamm)
		X		31619	SA Gichtgasschlamm
	X			31620	SA Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen
	X			31621	SA Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen
		X		31622	Magnesiumoxidschlämme
X				31623	SA Calciumphosphatschlamm

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

A	AE	EN			ABFALL- SCHLÜSSEL	ABFALLART (SA-besond. überwachg. bedürftig)
		E	VE	VEA		
X					31624 SA	Eisenoxidschlamm aus Reduktionen
	X				31625 SA	Erdschlämme, Sandschlämme
X					31626 SA	Schlamm aus NE-Metallurgie
	X				31627 SA	Aluminiumoxidschlämme
X					31628 SA	Härtereischlamm, cyanidhaltig
X					31629 SA	Härtereischlamm, nitrat-, nitrihaltig
X					31630 SA	Bariumcarbonatschlamm
	X				31631 SA	Bariumsulfatschlamm
X					31632 SA	Bariumsulfatschlamm, quecksilberhaltig
	X				31633 SA	Glasschleifschlamm m. schäd. Verunreinigungen
	X				31634	Carbonationsschlamm
		X			31635	Rübenerde
	X				31636 SA	Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen
X					31637 SA	Phosphatierschlamm
	X				31639 SA	Sonstige Schlämme aus Fäll-u. Löseproz. m. schäd. V.
X					31640 SA	Füll- u. Trennmittelsuspens. m. mineral. Feststoffant.
	X				31641 SA	Calciumfluoridschlamm
	X				31642 SA	Rückstände aus der wasserseitigen Kesselreinigung
			X		35101	Eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen
			X		35102	Zunder
X					35103	Eisenschrott
X					35105	Eisenmetallbehältnisse, entleert
X					35106 SA	Eisenmetallbehältnisse m. schäd. Restinhalten
X					35107 SA	Ölfilter
X					35302 SA	Bleihaltige Abfälle
X					35304	Aluminiumabfälle
X					35307 SA	Berylliumhaltige Abfälle
X					35308 SA	Magnesiumhaltige Abfälle
X					35309 SA	Zinkhaltige Abfälle
X					35312	NE-Metallbehältnisse
			X		35314	Kabelabfälle
	X				35315 SA	Sonstige NE-metallhaltg. Abfälle, ohne Al- u. Mg-abf.
X					35317 SA	Aluminiumhaltiger Staub
X					35322	Bleiakkumulatoren
X					35323 SA	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
X					35324 SA	Batterien, quecksilberhaltig
X					35325 SA	Trockenbatterien (Trockenzellen)
X					35326 SA	Quecksilber, Hq-halt. Rückstände, -dampflamp., Leuchtstoffr.
X					35327 SA	NE-Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
X					35501 SA	Zinkschlamm
X					35503 SA	Bleischlamm
X					35504 SA	Zinnschlamm
X					35505 SA	Anudenschlamm
X					35506 SA	Sonstige Metallschlämme o. Aluminium-, Eisen- u. Mg-schlämme
X					39902 SA	Jarositschlamm
	X				39903 SA	Steinsalzrückstände (Gangart)
X					39904 SA	Gasreinigungsmasse, Rohrstaub aus Gasleitungen
	X				39905 SA	Feuerlöschpulverreste
X					39906 SA	Skoroditschlamm
X					39907 SA	Rückstände mit Elementarschwefel
	X				39908 SA	Gemengereste
	X				39909 SA	Sonstige feste Abfälle mineral. Ursprungs m. schäd. V.
X					51101 SA	Cyanidhaltiger Galvanikschlamm
X					51102 SA	Chrom-(VI)-haltiger Galvanikschlamm
X					51103 SA	Chrom-(III)-haltiger Galvanikschlamm
X					51104 SA	Kupferhaltiger Galvanikschlamm
X					53105 SA	Zinkhaltiger Galvanikschlamm
X					51106 SA	Cadmiumhaltiger Galvanikschlamm
X					511.01 SA	Nickelhaltiger Galvanikschlamm

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

A	AE	EN			ABFALL- SCHLÜSSEL	ABFALLART (SA-besond. überwachg. bedürftig)
		E	VE	VEA		
X					51108 SA	Kobalthaltiger Galvanikschlamm
X					51111 SA	Blei- oder zinnhaltiger Galvanikschlamm
X					51112 SA	Sonstige Galvanikschlämme
X					51113 SA	Sonstige Metallhydroxidschlämme
X					51301 SA	Zinkoxid, -hydroxid
			X		51303	Zinnstein
X					51304 SA	Braunstein, Manganoxide
			X		51305	Aluminiumoxid
X					51306 SA	Chrom(III)-oxid
X					51307 SA	Kupferoxid
			X		51308	Aluminiumhydroxid
			X		51309	Eisenhydroxid
X					51310 SA	SAnst. Metalloxide u. -hydroxide o. Fe- u. Al-oxide -hydroxid
X					51502 SA	Häutesalze
X					51503 SA	Natrium- und Kaliumphosphatabfälle
X					51504 SA	Imprägniersalzabfälle
X					51505 SA	Lederchemikalien, Gerbstoffe
X					51507 SA	Düngemittelreste
X					51508 SA	Alkalicarbonate
X					51509 SA	Salmiak (Ammoniumchlorid)
X					51511 SA	Salzbadabfälle
X					51512 SA	Ammoniumhydrogenfluorid
X					51513 SA	Arsenkalk
			X		51515	Kesselstein
X					51516 SA	Brüniersalzabfälle
X					51517 SA	Natriumsulfat (Glaubersalz)
X					51518 SA	Natriumbromid
X					51519 SA	Eisenchlorid
X					51520 SA	Eisensulfat (Grünsalz)
X					51521 SA	Bleisulfat
X					51523 SA	Natriumchlorid
X					51524 SA	Bleisalze
X					51525 SA	Bariumsalze
X					51526 SA	Calciumchlorid
X					51527 SA	Magnesiumchlorid
X					51528 SA	Alkali- und Erdalkalisulfide
X					51529 SA	Schwermetallsulfide
X					51530 SA	Kupferchlorid
X					51531 SA	Aluminiumsulfat-, Aluminiumphosphatrückstände
X					51532 SA	Chlorkalk
X					51533 SA	Salze, cyanidhaltig
X					51534 SA	Salze, nitrat-, nitrit-, nitritthaltig
X					51535 SA	Vanadiumsalze
			X		51536	Abraumsalze
X					51538 SA	Boraxrückstände
X					51539 SA	Arsenverbindungen
X					51540 SA	Sonstige Salze, löslich
X					51541 SA	Sonstige Salze, schwerlöslich
X					54104 SA	Verunreinigte Kraftstoffe (Benzine)
X					54106 SA	Trafo-, Wärmeträger-, Hydrauliköle o. polychlor. Biphenyle
X					54107 SA	Trafo-, Wärmeträger-, Hydrauliköle m. polychlor. Biphenyle
X					54108 SA	Verunreinigte Heizöle (auch Dieselöl)
X					54109 SA	Bohr-, Schneid- und Schleiföle
X					54110 SA	PCB-haltige Erzeugn. und Betriebsmittel
X					54111 SA	Sonstige PCB-haltige Abfälle
X					54112 SA	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle
X					54113 SA	Maschinen- und Turbinenöle
X					51114 SA	Verbr.motoren-, Getriebe-, Masch., Turb.-Öle, m.PCB
X					54201 SA	Ölgatsch
X					54202 SA	Fettabfälle
			X		54203	Wachskehrspäne

- 333 -

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

A	AE	EN		ABFALL- SCHLÜSSEL	ABFALLART (SA-besond. überwachg. bedürftig)
		E	VE VEA		
X				54204 SA	Fettsäurerückstände
		X		54205	Stearinpech
X				54206 SA	Metallseifen
		X		54207	Wachsabfälle
X				54208 SA	Fettsäurederivate
X				54209 SA	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
X				54401 SA	Synthetische Kühl- und Schmiermittel
X				54402 SA	Bohr- u. Schleifölemulsionen u. Emulsionsgemische
X				54404 SA	Honöle
X				54405 SA	Kompressorenkondensate
X				54406 SA	Wachsemulsionen
X				54407 SA	Bitumenemulsionen
X				54408 SA	Sonstige Öl-Wassergemische
	X			54701 SA	Sandfangrückstände
X				54702 SA	Ölabscheider- und Benzinabscheiderinhalte
	X			54703 SA	Schlamm aus Öltrennanlagen
X				54704 SA	Schlamm aus Tankreinigung und Fasswäsche
X				54705 SA	Bims-Öl-Gemisch
X				54706 SA	Paraffinölschlamm
X				54707 SA	Erodierschlamm
X				54708 SA	Hon- und Läppschlämme
X				54710 SA	Schleifschlamm, ölhaltig
X				54801 SA	Bleicherde, mineralöhlaltig
X				54802 SA	Säureharz und Säureteer
X				54803 SA	Schlamm aus Mineralölraffination
X				54805 SA	Schwefel
X				54806 SA	Rückstände aus Säureharz-Aufbereitung
X				54807 SA	Säure, mineralöhlaltig
X				54808 SA	Wässrige Rückstände aus Altölraffination
X				54903 SA	Phenolhaltiger Schlamm
X				54904 SA	Mercaptanhaltiger Schlamm
X				54905 SA	Feste anthracenhaltige Rückstände
X				54906 SA	Feste naphthalinhaltige Rückstände
X				54907 SA	Feste phenolhaltige Rückstände
X				54908 SA	Pellets aus Ölvergasung
X				54909 SA	Schlamm aus Kokerei- und Gaswerknassentstaubern
X				54910 SA	Pechabfälle
		X		51911	Bitumenkoks
		X		54912	Bitumenabfälle, Asphaltabfälle, Brikettabfälle
X				54913 SA	Teerrückstände
X				54915 SA	Destillationsrückstände aus Teerölproduktion
X				54918 SA	Phenolwasser
		X		54919	Petrolkoks
X				54920 SA	Schlamm aus Glycerinreinigung
X				54923 SA	Cyanidhaltiger Schlamm
X				54923 SA	Sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken
X				54925 SA	Sonstige Schlämme aus Petrochemie
X				55201 SA	1,2 Dichlorethan
X				55202 SA	Chlorbenzole
X				55203 SA	Trichlormethan (Chloroform)
X				55205 SA	Fluorkohlenwasserstoffe, Kälte-, Treib- und Lösemittel
X				55206 SA	Dichlormethan
X				55209 SA	Tetrachlorethen (Per)
X				55211 SA	Tetrachlormethan (Tetra)
X				55212 SA	Trichlorethane
X				55213 SA	Trichlorethen (Tri)
X				55220 SA	Lösemittelgemische, halogen. organ. Lösemittel enthaltend
X				55223 SA	Sonstige halogenierte organische Lösemittel
X				55224 SA	Lösemittel-Wassergemische, halogen. organ. Lösemittel enth,

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

A	AE	EN			ABFALL- SCHLÜSSEL	ABFALLART (SA-besond. überwachg. bedürftig)
		E	VE	VEA		
X					55301 SA	Aceton oder andere aliphatische Ketone
X					55303 SA	Ethylenglykole
X					55306 SA	Benzol, Toluol oder Xylole
X					55310 SA	Diethylether oder andere aliphatische Ether
X					55311 SA	Oimethylformamid
X					55314 SA	Dioxan
X					55315 SA	Methanol und andere flüssige Alkohole
X					55316 SA	Methylacetat o. andere aliphatische Essigsäureester
X					55321 SA	Schwefelkohlenstoff
X					55322 SA	Tetrahydrofuran
X					55326 SA	Waschbenzin, Petrolether, Ligroin, Testbenzin
X					55352 SA	Aliphatische Amine
X					55353 SA	Aromatische Amine
X					55356 SA	Glykolether
X					55357 SA	Kaltreiniger, frei v. halogeniert. organ. Lösemitteln
X					55359 SA	Farb- und Lackverdünner (Nitroverdünner)
X					55360 SA	Petroleum
X					55370 SA	Lösemittelgemische ohne halog. organ. Lösemittel
X					55373 SA	Sonstige nicht halogenierte organische Lösemittel
X					55374 SA	Lösemittel - Wassergemische o. halogen. organ. Lösemittel
X					55401 SA	Lösemittelhaltige Schlämme m. halog, organ. Lösemitteln
X					55402 SA	Lösemittelhaltige Schlämme o. halogenierte organ. Lösemittel
X					55403 SA	Lösemittelhaltige Betriebsmittel m. halog. organ. Lösemitteln
X					55404 SA	Lösemittelhaltige Betriebsmittel o. halog. organ. Lösemitteln
X					55503 SA	Lack- und Farbschlamm
X					55508 SA	Anstrichmittel
X					55509 SA	Druckfarbenreste
X					55510 SA	Lackierereiabfälle, nicht ausgehärtet
			X		55511	Lackierereiabfälle, ausgehärtet
X					55512 SA	Altlacke, Alifarben, nicht ausgehärtet
			X		55513	Altlacke, Altfarben, ausgehärtet
X					55514 SA	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), organisch
X					55515 SA	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), anorganisch
X					55903 SA	Harzrückstände, nicht ausgehärtet
X					55904 SA	Harzöl
X					55905 SA	Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet
			X		55906	Leim— und Klebemittelabf., ausgehärtet
X					55907 SA	Kitt- und Spachtelmassen, nicht ausgehärtet
			X		55908	Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet
			X		55909	Harzrückstände , ausgehärtet
			X		57101	Phenol— und Melaminharzabfälle
			X		57102	Polyesterabfälle
			X		57103	Sonstige Gießharzabfälle
			X		57104	Imprägnierharzabfälle
			X		57107	Abfälle ausgehärteter Formmassen (Duroplastabfälle)
			X		57108	Polystyrolschaumabfälle
			X		57109	Hartpapier-, Hartgewebe-, Vulkanfieberabfälle
			X		57110	Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum
			X		57111	Polyamidabfälle
			X		57112	Hartschaumabfälle
			X		57113	Kunstdarmabfälle
			X		57115	Film- und Celluloidabfälle
			X		57116	PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle
			X		57117	Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle
			X		57118	Kunststoffbehältnisse
			X		57119	Verunreinigte Kunststofffolien
			X		57120	Polyvinylacetat-Abfälle
			X		57121	Polyvinylalkohol-Abfälle
			X		57122	Polyvinylacetat-Abfälle
			X		57123	Epoxidharzabfälle
			X		57124	Ionenaustauscherharze

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

A	AE	EN			ABFALL- SCHLÜSSEL	ABFALLART (SA-besond. überwachg. bedürftig)
		E	VE	VEA		
	X				57125 SA	Ionenaustauscherharze mit schädlichen Verunreinigungen
	X				57126	Fluorhaltige Kunststoffabfälle
X					57127 SA	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
			X		57128	Polyolefinabfälle
			X		57129	Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle
X					57201 SA	Weichmacher mit halogenierten organischen Bestandteilen
X					57202 SA	Fabrikationsrückstände a. Kunststoffherstellg. -verarbeitung
X					57203 SA	Weichmacher ohne halogenierte organische Bestandteile
		X			57301	Kunststoffschlämme, lösungsfrei
X					57303 SA	Kunststoffdispersionen oder -emulsionen
X					57305 SA	Kunststoffschlämme, lösemittelh. (m. halog. org. Lösemitteln)
X					57306 SA	Kunststoffschlämme, lösemittelh. (ohne halog. org. Lösemittel)
			X		57501	Gummiabfälle
			X		57502	Altreifen und Altreifenschnitzel
			X		57505	Latexschaumabfälle
			X		57506	Gummimehl
			X		57507	Gummigranulate
X					57702 SA	Latex-Schlämme oder -Emulsionen
X					57704 SA	Kautschuklösungen
		X			57705	Gummischlämme, lösemittelfrei
X					57706 SA	Gummischlamm, lösemittelhaltig
	X				57801 SA	Shredderrückstände (Leichtfraktion)
	X				57802 SA	Filterstäube aus Shreddern
			X		58101	Polyamidfaserabfälle
			X		58102	Polyesterfaserabfälle
			X		58103	Polyacrylfaserabfälle
			X		58104	Zellulosefaserabfälle
			X		58105	Wollabfälle
			X		58106	Pflanzenfaserabfälle
			X		58107	Stoff- und Gewebereste
X					58115 SA	Schlamm aus Textilfärbereien
X					58116 SA	Schlamm aus Textilausrüstung
X					58118 SA	Wäschereischlamm
			X		58121	Sonstige synthetische Fasern
	X				58201 SA	Filtertücher- Filtersäcke mit schäd. org. Verunreinig.
	X				58202 SA	Filtertücher- Filtersäcke mit schäd. anorg. Verunrein.
	X				58203 SA	Textiles Verpackungsmaterial mit schäd. org. Verunrein.
	X				58205 SA	Polierwolle u.—filze mit schädlichen Verunreinigungen
			X		58206	Filtertücher und -Säcke
			X		58207	Textiles Verpackungsmaterial
			X		58208	Polierwolle und -filze, Putztücher, -wolle
X					59101 SA	Pyrotechnische Abfälle
X					59102 SA	Sprengstoff. und Munitionsabfälle
X					59103 SA	Mehrfach nitrierte organ. Chemikalien
X					59301 SA	Feinchemikalien
X					59302 SA	Laborchemikalienreste, organisch
X					59303 SA	Laborchemikalienreste, anorganisch
X					59304 SA	Mit Chemikalien, verunreinigte Betriebsmittel
X					59401 SA	Fabrikationsrückstände aus Waschmittelherstellung
X					59402 SA	Tenside
X					59404 SA	Sulfonseifen, Sulfonsäuren
X					59507 SA	Katalysatoren und Kontaktmassen

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

A	AE	EN			ABFALL- SCHLÜSSEL	ABFALLART (SA-besond. überwachg. bedürftig)
		E	VE	VEA		
X					59603 SA	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Verbrennung
X					59604 SA	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Ablagerung
X					59702 SA	Destillationsrückst., lösemittelhaltig (halogen. org, L.)
X					59703 SA	Destillationsrückst., lösemittelhaltig (ohne hal. org. L.)
X					59705 SA	Anorganische Destillationsrückstände
X					59706 SA	Organische Destillationsrückstände
X					59707 SA	Destillationsrückstände aus chemischen Reinigungen
X					59801 SA	Gase in Patronen
X					59802 SA	Gase in Stahldruckflaschen
X					59901 SA	Polychlorierte Biphenyle (PCB)
X					59903 SA	Phenole
X					59904 SA	Organische Peroxide
X					59905 SA	Anorganische Peroxide
X	X				59906 SA	Industriekehricht
X					59907 SA	Elektrolysezellenschrott
					91101	Hausmüll
			X		91201	Verpackungsmaterial und Kartonagen
			X		91202	Küchen- und Kantinenabfälle
			X		91206	Baustellenabfälle (nicht Bauschutt)
				X	91401	Sperrmüll
				X	91501	Straßenkehricht
				X	91601	Marktabfälle
			X		91701	Garten- und Parkabfälle
		X			94101	Sedimentationsschlamm
		X			94102	Schlamm aus Wasserenthärtung
		X			94103	Schlamm aus Eisenfällung
		X			94104	Schlamm aus Manganfällung
		X			94105	Schlamm aus der Kesselwasseraufbereitung
		X			94301	Rohschlamm (Frischschlamm)
		X			94302	Faulschlamm
		X			94303	Fäkalschlamm
		X			94501	Rohschlamm (Frischschlamm)
		X			94502	Faulschlamm
		X			94601	Rohschlamm (Frischschlamm)
		X			94602	Faulschlamm
		X			94603	Schlamm aus Phosphatfällung
			X		94701	Rechengut
			X		94702	Rückstände aus Siel-, Kanalisations- und Gullyreinigung
			X		94704	Sandfangrückstände
	X				94801 SA	Schlämme aus industrieller Abwasserreinigung
		X			94901	Schlamm aus Gewässerreinigung
		X	O		94902	Abfisch-, Mäh- und Rechengut
X					95101	Fäkalien
X					95301 SA	Sickerwasser aus Hausmülldeponien
X					95302 SA	Sickerwasser aus Sonderabfalldeponien
X					95303 SA	Sickerwasser aus Schlackedeponien
X					95304 SA	Sedimentationswasser aus Schlammdeponien u. Absetzbecken
X					95401 SA	Wasch- und Prozesswässer
X					95402 SA	Wasser aus Nassentschlackung
X					95403 SA	Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung
X					97101 SA	Infektiöse Abfälle
		X			97103	Desinf. Abf., Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, -artikel
X					97104 SA	Körperteile und Organabfälle
	X				99102	Moorschlamm und Heilerde

Neubekanntmachung der Gebührensatzung für die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen des Landkreises Eichsfeld (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.1994

Auf Grund der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.93 (GVBl. S. 501), der §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), der §§ 2, 4 und 5 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes - ThAbfAG) vom 31.07.1991 (GVBl. S. 273) und des § 14 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen des Landkreises Eichsfeld (Abfallsatzung - AbfS) vom 14.12.94 hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 14.12.94 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Eichsfeld erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem ist der Anschlusspflichtige nach § 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Abfallsatzung Benutzer.
- (3) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber Benutzer.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer.
- (5) Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte und abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 2 Abs. 1 ThAbfAG).
- (6) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner.
Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des folgenden Monats.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung.
- (3) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.
- (5) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (6) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (7) Ist ein Benutzungspflichtiger nachweislich durchgehend mehr als 6 Monate ortsabwesend, so kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der volumen-bezogenen Gebühr nach § 5 Abs. 1 und 2 gewährt werden, wenn sicher gestellt ist, dass das entsprechende Behältervolumen tatsächlich nicht benutzt wird.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfahren bemessen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren bei Selbstanlieferung von Abfällen ist das Gewicht der angelieferten Abfallmenge.
- (3) Die Gebühren für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen richten sich nach den entsprechenden Aufwendungen für deren ordnungsgemäße Entsorgung sowie den entstehenden Verwaltungskosten.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt jährlich bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen

Restabfallbehälter

MGB	60 l	228 DM
MGB	80 l	300 DM
MGB	120 l	456 DM
MGB	240 l	912 DM
MGB	1.100 l	4200 DM

- (2) Bei 14tägiger Abfuhr entsprechend § 11 a Abs. 7 Satz 2 AbfS beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter die halbe Gebühr nach Absatz 1.
- (3) Die Gebühr für den Restmüllsack einschließlich seiner Abfuhr beträgt 7 DM.
- (4) Für die Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf den Hausmülldeponien Beinrode und Uder/Lichtebühl werden nach folgender Gebührenkennzeichnung Benutzungsgebühren erhoben:

Gebührenkennzeichnung:

1.0 VEA-Abfälle		60 DM/t
	je Anlieferung mindestens	6 DM
1.1 Unsortierte Abfälle nach Nr. 1.0, wenn diese einen Anteil von mehr als 5 Volumen - % wiederverwertbarer Stoffe enthalten		90 DM/t
	je Anlieferung mindestens	10 DM
2.0 VE-Abfälle, außer Abfälle nach Nr. 2.5 und Bauabfälle		80 DM/t
	je Anlieferung mindestens	10 DM
2.1 Unsortierte Abfälle nach Nr. 2.0, wenn diese einen Anteil von mehr als 5 Volumen - % wiederverwertbarer Stoffe enthalten oder wenn diese mit mehr als 5 Volumen - % nach Nr. 1.0 angeliefert werden		150 DM/t
	je Anlieferung mindestens	20 DM
2.2 Abfälle nach 2.0 mit sehr niedriger spezifischer Dichte		1500 DM/t
	je Anlieferung mindestens	150 DM
2.3 Abfälle nach Nr. 2.0, die wegen ihrer Eigenart besondere Vorkehrungen in den Betriebseinrichtungen der Entsorgungsanlage erforderlich machen		220 DM/t
	je Anlieferung mindestens	30 DM
2.4 Abfälle nach 2.0, die mit zumutbarem Aufwand für den Abfallerzeuger dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden können		700 DM/t
2.5 Reste aus Sortieranlagen (VE-Abfälle)		250 DM/t
2.6 Baustellenabfälle (VE-Abfälle)		280 DM/t
	je Anlieferung mindestens	30 DM
3.0 E-Abfälle		280 DM/t
	je Anlieferung mindestens	30 DM
4.0 AE-Abfälle		350 DM/t
	je Anlieferung mindestens	40 DM
(5) Für die Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf den Boden- und Bauschuttdeponien des Landkreises werden nach folgender Gebührenkennzeichnung Benutzungsgebühren erhoben:		
1. Bauschutt rein (mineralisch, Fremdstoffe kleiner 5%)		25 DM/t
2. Bauschutt vermischt (größer 5 % nicht mineralische Stoffe)		90 DM/t
3. Bodenaushub rein (natürliche Boden- und Untergrundbestandteile)		10 DM/t
4. Bodenaushub vermischt (mit Bauschutt oder bitumenhaltigem Straßenaufbruch)		40 DM/t

- | | | |
|---|------------|-------------------------------|
| 5. Straßenaufbruch | | 30 DM/t |
| 6. Anlieferung bis 0,5 m3 der Abfallarten unter
Nr.1-5 | | 6 DM |
| (6) Bei Selbstanlieferung von für den ordnungsgemäßen Deponiebetrieb auf den Hausmülldeponien
erforderlichen Mengen | | |
| Bodenaushub | | 7 DM/t |
| je Anlieferung mindestens | | 3 DM |
| Bauschutt | | 4 DM/t |
| je Anlieferung mindestens | | 2 DM |
| (7) Die Benutzungsgebühren bei Selbstanlieferung von kompostierbaren pflanzlichen Abfällen auf den
hierfür zugelassenen Entsorgungsanlagen betragen | | 100 DM/t |
| je Anlieferung mindestens | | 10 DM |
| (8) Grundsätzlich wird die Gebühr bei Selbstanlieferung nach Abs. 4, 5, 6 und 7 nach Gewicht berechnet. Ist
das Wiegen nicht möglich, wird die Gebühr auf der Grundlage des geschätzten Gewichtes der
Abfallmenge berechnet. | | |
| (9) Die Gebühren für das Verfahren über die Zulässigkeit der Entsorgung auf den Abfallentsorgungsanlagen
des Landkreises betragen bei | | |
| | Einzelfall | wiederkehrende
Anlieferung |
| VEA- und VE-Abfälle | 50 DM | 90 DM |
| E-Abfälle | 100 DM | 190 DM |
| (10) Für die Sonderabfall-Kleinmengen (Problemabfälle) aus Haushalten, Gewerbe und sonstigen
Einrichtungen, die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, wird bis zu einer Menge von 5 kg
je Anlieferung (maximal jedoch 2 x im Kalenderjahr) bzw. je Sammlung mit dem Schadstoffmobil keine
zusätzliche Gebühr erhoben.
Bei darüber hinausgehenden Anlieferungsmengen wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich
entstehenden Entsorgungskosten festgesetzt. | | |
| (11) Die Abfuhr von Kühlgeräten gemäß § 11 c der Abfallsatzung erfolgt je Haushalt und je angeschlossenem
Gewerbebetrieb für ein Gerät bis 250 l Fassungsvermögen pro Kalenderjahr ohne zusätzliche Gebühr.
Für jedes weitere Gerät wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Entsorgungskosten
festgesetzt. | | |

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühr wird vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr nach § 5 Abs. 1 und 2 wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich
die Gebührenpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so ist die zu entrichtende Gebühr
innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu leisten.
- (3) Die übrigen Gebühren werden mit der Inanspruchnahme der Leistungen, bei Selbstanlieferung mit der
Anlieferung fällig.

§ 7

Auskunft- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen und die zur
Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des
Abfalls, Anzahl der angeschlossenen Personen (Bewohner) zu erteilen. Wechselt der
Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte,
Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen
und dem neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bewohner im Sinne dieser Satzung sind Personen, die durchgehend mehr als 6 Monate das Grundstück
bewohnen, mindestens jedoch alle melderechtlich erfassten Personen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Nr. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder
leichtfertig den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur
Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur
Kennzeichnung oder Verlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abfuhr von Abgaben

zuwiderhandelt, und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Abfallgebührensatzung des Landkreises Heiligenstadt vom 18.11. 1993 und die Abfallgebührensatzung des Landkreises Worbis vom 15.12.1993 außer Kraft.

Heiligenstadt, den 15.12.1994

gez. Dr. Henning
Landrat

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 13 vom 19.05.1995 bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neubekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen des Landkreises Eichsfeld (Abfallgebührensatzung) vom 24.04.1996

Aufgrund der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. 5. 501), der §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürkAG) vom 07.08.1991 (GVBl. 5. 329), der §§ 2, 4 und 5 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (ThAbfAG) vom 31.07.1991 (GVBl. S. 273) und des §14 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen des Landkreises Eichsfeld (Abfallsatzung - AbfS) vom 14.12.1994 hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 17.04.1996 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In der Gebührensatzung für die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen des Landkreises Eichsfeld (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.1994 wird der

§ 5 Abs. 6 wie folgt geändert:

Bei **Selbstanlieferung von für den ordnungsgemäßen Deponiebetrieb erforderlichen Mengen**

- | | |
|---------------------------|--------|
| • Bodenaushub | 7 DM/t |
| je Anlieferung mindestens | 3 DM |
| • Bauschutt mineralisch | 4 DM/t |
| je Anlieferung mindestens | 2 DM. |

Abs. 6 a wird wie folgt eingefügt:

Bei **Selbstanlieferung von für planmäßige Rekultivierungsmaßnahmen auf den Deponien erforderliche Menge im Bedarfsfall**

- | | |
|---|---------|
| • Bodenaushub rein (unbelastet) | 2 DM/t |
| • mineralischer Bauschutt rein (unbelastet) | 2 DM/t. |

Diese Gebühren werden erhoben, wenn die Eignung des Materials vor der Anlieferung nachgewiesen wurde und der Betreiber der Deponie der Anlieferung zugestimmt hat.

Der Bedarf des Landkreises für einzelne Maßnahmen wird jeweils zeitlich und mengenmäßig öffentlich bekannt gegeben.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Heilbad Heiligenstadt, den 24.04.1996

gez. Dr. Henning (Siegel)
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 05 vom 30.04.1996 bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“

Der Abwasserzweckverband „Obere Unstrut“ hat entsprechend § 42 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG - vom 11. Juni 1992 (GVBl. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 die nachfolgend abgedruckte Verbandssatzung angezeigt.

Die geänderte Verbandssatzung wurde mit Schreiben vom 05. Dezember 2001 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Die Satzung wird hiermit entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 1 GKG, amtlich bekannt gemacht.

Heiligenstadt, 10. Dezember 2001

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Wachtel

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“

Gem. §§ 16, 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), hat der Abwasserzweckverband Obere Unstrut mit Beschlussfassung in der Verbandsversammlung am 06.11.01 folgende 7. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 (Name und Sitz) wird wie folgt geändert:

- (1) Der Name des Zweckverbandes lautet: Abwasserzweckverband Obere Unstrut.
- (2) Sein Sitz ist in 37351 Dingelstädt, Bei der Kirche 6. Seine Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Eichsfeld.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe nebenstehendem Abdruck gleicht.



- Siegel -

Artikel 2

§ 4 (Aufgaben und Befugnisse) wird geändert und lautet wie folgt:

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Rechtsgeschäfte und Verwaltungsvorgänge abzuwickeln. Er hat die Befugnis, Gebühren- und Beitragsforderungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften zu erheben, soweit die tatsächlichen Voraussetzungen des jeweiligen Gebühren- bzw. Beitragstatbestands bereits vor dem 01.01.2002 gegeben waren.
- (2) Der Verband überträgt im Falle der Abwicklung seine Anlagen, Einrichtungen und das sonstige Verbandsvermögen nach Maßgabe eines mit dem Übernehmer zu vereinbarenden Vermögensübertragungsvertrages auf den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld.
- (3) (gestrichen)

Artikel 3

§ 5 (Organe) wird wie folgt geändert:

Die bisherige Vorschrift wird als Absatz 1 bezeichnet.

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

- (2) Im Falle der Abwicklung werden die Geschäfte des Zweckverbands durch einen Abwickler wahrgenommen. Der Abwickler wird durch Beschluss der Verbandsversammlung bestimmt. Der Abwickler muss nicht Verbandsrat sein.

Artikel 4

§ 6 (Verbandsversammlung) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Jedes Verbandsmitglied hat für jede angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6 Abs. 7 wird geändert und lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung beschließt über die Bestellung eines Abwicklers.

§ 6 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Stimmenverteilung:

Dingelstädt	6
Helmsdorf	1
Unstruttal/OT Horsmar	1
Kefferhausen	1
Silberhausen	1
Anrode/OTZella	1
Dünwald	3

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt mit Ablauf des 31.12.2001 in Kraft.

Alle übrigen Paragraphen bleiben in Form und Fassung unberührt.

ausgefertigt:

Dingelstädt, den 06.12.01

(- Siegel -)

gez. Lins

Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Obere Unstrut, Bei der Kirche 6, 37351 Dingelstädt

Abwasserzweckverband „Obere Hahle“

**Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des
Abwasserzweckverbandes
"Obere Hahle" gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung**

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss-Nr. 04/2003 vom 09.09.2003 den Jahresabschluss 2002 wie folgt festgestellt und genehmigt:
Der Jahresabschluss wird mit einem Verlust von 232.366,00 € festgestellt.
Die Bilanz zum 31. Dezember 2002 schließt mit einer Bilanzsumme von 17.038.124,24 €. Der nicht ausgabewirksame Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.
Mit Beschluss-Nr. 04/2003 wurde dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkleiter Entlastung erteilt.
2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:
"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle", Teistungen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Thüringen (ThürEBV) liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.
Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.
Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.
Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Göttingen, den 08. August 2003

Sozietät Quattek & Partner

gez. Dipl.-Kaufmann Roland Haever
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Kaufmann Fritz Güntzler
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2002 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 06.10.2003 bis 17.10.2003 von Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr in den Räumen des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle", Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Zimmer 207, aus.

Teistungen, 10. September 2003

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Siegel